

Konzept

Zur Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)

Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V Vor der Kaserne 6 63571 Gelnhausen

Gliederung

		Seite
1.	Präambel	3
2.	Gesetzeslage / rechtliche Grundlagen	3
3.	Definition	4
	3.1 Beispiele Freiheitsentziehender Maßnahmen	5
4.	Mögliche Risiken und Folgen von Freiheitsentziehenden Maßnahmen	5
5.	Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen	6
	5.1 Personenbezogen	6
	5.2 Prophylaktisch	6
	5.3 Raumanpassung	6
	5.4 Persönliche Zuwendung	7
6.	Bedeutung der Biografiearbeit	7
7.	Haltung und Vorgehen im BWMK	7
8.	Selbsteinwilligung / Wunsch	9

1. Präambel

Das Konzept zur Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) ist eine Ergänzung und Spezifizierung der Konzeption des Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. (BWMK).

Das Menschenbild im BWMK ist geprägt von der Wertschätzung und Annahme von Menschen mit Behinderung. Sie sollen möglichst kompetent und gesund an möglichst normalisierten Lebensbereichen teilnehmen und teilhaben. Maßgeblich hierbei sind immer möglichst normalisierte Lebenssituationen und normalisierte Lebensräume. Nicht normalisierte Räume und Aktivitäten müssen begründet und immer wieder reflektiert werden. Dabei stellt das Recht auf Freiheit der begleiteten Menschen ein hohes Gut dar, das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert und erhalten werden soll. Jede die persönliche Freiheit einschränkende Maßnahme stellt eine Form von Gewalt und damit nicht normalisierter Aktivität dar, deren Anwendung erforderlich, geeignet und alternativlos sein muss. Der Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgt nur zum Selbstschutz der betreffenden Person und nicht zum Schutz anderer Menschen.

2. Gesetzeslage / rechtliche Grundlagen

Sind Menschen, mit und ohne Behinderung durch mechanische, chemische oder andere Vorrichtungen in ihrer eigenen Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt, so wiederspricht dies dem Normalisierungsprinzip (und WHO und UN-Behinderten-Rechtskonvention) und den grundlegenden Gesetzen in Deutschland.

"Die Freiheit der Person ist unverletzlich" heißt es in Artikel 2 Abs.2 Grundgesetz (GG).

Einschränkungen unterliegen gemäß Artikel 104 GG dem Richtervorbehalt. Zwangsmaßnahmen jedweder Art sind nach dem Artikel 1 und 2 GG nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen der Gefahrenabwendung nicht ausreichen und die konkrete Form des Freiheitsentzuges das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Beseitigung der konkret drohenden Gefahr ist. (Verhältnismäßigkeit).

Bei der Freiheitsbeschränkung handelt es sich um einen Eingriff in die Freiheit der Person. Die Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des §1906 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegen vor, wenn einer Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird. Sie sind nur zum Wohl des Menschen und nur bei Eigengefährdung zulässig, nicht aber bei Gefährdungen oder Störungen anderer.

Nach §1906 Abs.2 BGB sind Freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigungspflichtig.

Der Artikel 104 Abs.2 GG legt fest "Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbei zu führen." …

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 3 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	V 6151011 Z	15.10.2010	Jene 3 von 10

Im §239 Abs.1 Strafgesetzbuch StGB ist festgehalten "Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft." Im Rahmen Freiheitsentziehender Maßnahmen kann es auch zu Nötigung § 240 StGB, Körperverletzung §§ 223, 229 StGB sowie Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB kommen. Das Vorgehen kann über Notwehr § 32 StGB oder Notstand § 34 StGB gerechtfertigt sein.

Im BWMK ist es das Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Minimum bedeutet, Freiheitsentziehende Maßnahmen sind das letzte unumgängliche Mittel der Wahl. In den Wohnangeboten, Tagesförderstätten und Tagesstätten ist das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen HGBP mit den §§ 5,7, 8 und 9 Abs. 1 Nr.7 eine weitere Grundlage des Handelns.

3. Definition

"Von Freiheitsentziehung wird gesprochen, wenn HeimbewohnerInnen dauernd oder regelmäßig auf einem bestimmten, beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherheitsmaßnahmen verhindert wird." "Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die betreffende Person ihren Willen, sich frei

"Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die betreffende Person ihren Willen, sich frei zu bewegen, wohin und wann sie will, auf Dauer oder regelmäßig nicht durchsetzen kann."

Thomas Klie - Rechtskunde von 2009, Seite 229

Eine Freiheitsentziehung im Sinne der § 1906 BGB, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgt, muss richterlich genehmigt werden.

Eine Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass erfolgt. Auch ungeplante Wiederholungen lösen eine Genehmigungspflicht aus.

Ein längerer Zeitraum liegt ab einem Tag oder einer Nacht vor. Bei Unterbrechungen ist der gesamte Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme zu berücksichtigen, soweit nicht bereits das Kriterium der Regelmäßigkeit erfüllt ist.

Damit ist bspw. jedes kurze Festhalten eine Beschränkung der Freiheit und führt in der Summe (Dauer und / oder Regelmäßigkeit) zu einer Freiheitsentziehung. Eine solche nicht genehmigte Freiheitsentziehung ist nur erlaubt, wenn Gefahr in Verzug ist. Die Höchstgrenze für das Nachholen der Genehmigung ist die Frist des §128 Abs.1 Strafprozessordnung (StPO) anzusehen (richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme).

Davon zu unterscheiden sind **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** im Sinn des §1906 BGB mit Eingriffen in die Bewegungsfreiheit von nur geringer Dauer und Intensität (z.B. nur einmaliges, kurzfristiges Hochziehen eines Bettgitters). Diese können aber durchaus Freiheitsberaubungen im Sinne des §239 StGB sein und müssen dann zur Legitimation die Voraussetzungen des gerechtfertigten Notstandes gemäß §34 StGB erfüllen.

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 4 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle			

3.1 Beispiele Freiheitsentziehender Maßnahmen

Maßnahmen sind freiheitsentziehend, wenn die betroffenen Menschen diese Maßnahmen nicht aus eigener Kraft, mit eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten oder aus eigenem Wollen beenden können, weil sie die Mechanismen nicht verstehen oder betätigen können.

- Bettgitter
- Verschlossene / zugestellte Tür
- Einsperren der Betroffenen
- Festgestellte Rollstuhlbremse
- Wegnahme von Gehhilfen
- Wegnahme von Prothesen
- Wegnahme von Kleidung
- Körpernahe Fixierungen
 - z.B. Gurte (Rumpf, Bauch, Hand, Arm, Bein, Fuß, Bettgurt) Tischsteckbrett / Vorsatztisch Bandagen, Leibchen
- Ausstattung der Betroffenen mit Signalsendern
- Chemische Fixierungen (sedierende Medikamente)
 "Werden Medikamente zu Heil- oder Therapiezwecken ärztlich verordnet, ist §1906 Abs.4 BGB nicht anwendbar, auch wenn Nebenwirkungen der Medikation zu einer Einschränkung des Bewegungsdranges führen."
 Dr. Ruth Schultze-Zeu www.ratgeber-arzthaftung.de Freiheitsentzeihende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen in Pflegeheimen, Seite 3, II.3.

4. Mögliche Risiken und Folgen von Freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Gefühle der Demütigung, Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins
- Verlassensängste
- Rückzugsförderung
- Resignationsförderung
- Förderung der Unruhe und von Stress
- Abbau geistiger Fähigkeiten
- Verletzung / Tod bei unsachgemäßer Fixierung oder motorisch unruhigen /erregten Menschen
- Einschneidende, scheuernde Fixierungen, Hautabschürfungen, Hämatome
- Quetschungen am Bettgitter
- Sturz über das Bettgitter / Strangulierungen
- Frakturen durch Bettgitter
- bei unzureichender Aufsicht: Gefahr der Verletzung des Fixierten durch
- Mitmenschen der Einrichtung
- Dekubitus, Pneumonie, Thrombose, Kontraktur, Inkontinenz, Spitzfuß bei langen Fixierungen und
- Erhöhung der Sturzgefahr und Immobilisation im Anschluss an Fixierungen (Muskelabbau, Verringerung von Übung und Sicherheit).

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15 10 2018	Seite 5 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	V C131011 Z	10.10.2010	Oche o von 10

5. Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

5.1 Personenbezogen

- Individuelle Risikobewertung erstellen
- Anpassen des Teilhaberaumes an die Teilhabebedarfe
- Berücksichtigung der persönlichen Wünsche und Bedürfnisse des betroffenen Menschen in der Teilhabe
- Niedrigbetten
- Geteilte Bettgitter
- Auffang- / Sturzmatten
- Sensormatten (Kopplung mit Rufanlagen)
- Bewegungsmelder (beim Aufstehen aus dem Bett bspw.)
- Bereitstellung von Gehhilfen
- Hüftprotektoren
- Helme
- Arm- und Knieschoner

5.2 Prophylaktisch

- Sicheres Schuhwerk
- Anti-Rutsch-Socken
- Kraft- und Balancetraining zur Stärkung der Muskulatur
- Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit vor Angst und Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen
- Seh- und Hörvermögen prüfen und ggf. mit Hilfsmitteln verbessern
- Diagnose, Krankheitsbild, Medikation prüfen
- Ortungs- und Sensorsysteme

5.3 Raumanpassung

- Stolperfallen erkennen und beseitigen (z.B. Verzicht auf Teppiche)
- Markierungen anbringen
- Aufräumen des persönlichen Zimmers, der Teilhaberäume
- Anpassung der Beleuchtung ggf. mit Bewegungsmelder
- Anpassung von Mobiliar, der Möbel- und Bettposition, Bettbreite
- Installieren von Sitz- und Haltemöglichkeiten

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 6 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	VOIDIONE	10.10.2010	00110 0 1011 10

5.4 Persönliche Zuwendung

- Tagesstrukturierung, Angebot vertrauter Abläufe und Tätigkeiten
- Beruhigende Musik
- Ablenkung durch ...
- Aromatherapie
- (Abend) -Rituale
- Abendspaziergänge
- Angebot von Gesprächen, -beschäftigungen bspw. auch in den Nachtstunden
- Emotionale Zuwendung
- Basale Stimulation
- Entspannungsangebote

6. Bedeutung der Biografiearbeit

Biografiearbeit hat für das Erfassen, des Einsatzes von Alternativen von Freiheitsentziehenden Maßnahmen große Bedeutung: Sie kann eine Informationssammlung sein zum Festhalten von gelebten früheren Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen

und auf dieser Basis Erkenntnisse zu Alternativen und deren schnellem und zielgerichtetem Einsatz liefern.

7. Haltung und Vorgehen im BWMK

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind eine Form der Gewalt und stellen immer einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbständigkeit eines Menschen dar, deren Einsatz erforderlich, geeignet und alternativlos sein muss. Sie sind deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie dienen dem Schutz des Menschen selbst und nicht der Erleichterung der Betreuung, Begleitung und Pflege oder dem Schutz Dritter.

Weil sie dem Schutz des betreffenden Menschen dienen, sind Freiheitsentziehende Maßnahmen auch im BWMK nicht grundsätzlich und gänzlich vermeidbar. Sie können jedoch auf ein Minimalmaß beschränkt werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit, der Autonomie des betroffenen Menschen, geschärft ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind im BWMK immer das letzte Mittel der Wahl. Es muss die schonendste und die am wenigsten in die Freiheit des betroffenen Menschen eingreifende Maßnahme zur Anwendung kommen, die Dauer muss begrenzt sein, die Anwendung regelhaft überprüft und die Notwendigkeit immer wieder reflektiert werden.

Der betroffene Mensch steht mit seiner individuellen Lebensgeschichte, seinen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt der Betrachtungen, Teilhabe und Unterstützung.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang einer Freiheitsentziehenden

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 7 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	VCISION Z	13.10.2010	Ocite 7 voil 10

Maßnahme im BWMK unter Einbeziehung aller beteiligten Personen – der betroffenen Person selbst, der gesetzlichen Betreuung, dem Fachpersonal des jeweiligen Angebotes und ggf. dem behandelnden Arzt oder anderen Therapeuten wird in einem multiprofessionellen Team abgestimmt. Ziel ist es, die Kriterien, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen transparent zu machen und das Maß der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit seinem Schutzbedarf entsprechend so gering wie möglich zu halten. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur erwogen. wenn alle anderen alternativen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Auf Antrag der gesetzlichen Betreuung legitimiert das Amtsgericht durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach dem Werdenfelser Weg und dem ggf. folgenden richterlichen Beschluss die Freiheitsentziehende Maßnahme. Als Interessenvertreter des betroffenen Menschen klärt der Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg mit allen Beteiligten ab, ob alle Vermeidungsstrategien für Freiheitsentziehende Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Außerdem arbeitet er auf eine gemeinsame Beurteilung der Risiken hin um die Freiheitsentziehenden Maßnahmen in ihrer Anwendung weitestgehend zu vermeiden und dem Personal der Einrichtung Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht zu vermitteln.

Ist die Anwendung einer Freiheitsentziehenden Maßnahme nicht zu umgehen, wird grundsätzlich die Maßnahme mit dem geringsten Grad und Umfang der Freiheitsentziehung gewählt. Der sachgerechte Gebrauch der Maßnahmen, bei Fixierungen entsprechend der Herstellerhinweise und die angemessene Beaufsichtigung während des Anwendungszeitraumes reduzieren das Verletzungsrisiko bei der Verwendung von FEM. Die Sicherheit der betroffenen Person steht immer im Vordergrund.

Die Anwendung und Überwachung der genehmigten Maßnahmen wird in den entsprechenden Dokumentationsunterlagen festgehalten. Die Notwendigkeit der Freiheitsentziehenden Maßnahme wird in definierten Abständen unter Einbeziehung der beteiligten Personen überprüft und dokumentiert. Nach § 1906 Abs.3 BGB hat der gesetzliche Betreuer die Maßnahmen zu beenden, wenn die Voraussetzungen wegfallen und informiert das Betreuungsgericht unverzüglich.

Im Falle eines rechtfertigenden Notstandes (§34 StGB) wird unverzüglich die Betriebsleitung und die gesetzliche Betreuung informiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Fall wird dokumentiert und im multiprofessionellen Team systematisch reflektiert, Maßnahmen werden ggf. abgeleitet.

Am Anfang der Betrachtung des Einzelfalls steht immer die Ursachenforschung:

- Ist die Verhaltensweise Symptom einer zu Grunde liegenden Krankheit?
- Ist die Verhaltensweise Nebenwirkung eines bestimmten Medikaments?
- Ist die Umgebung nicht an die betroffenen Personen angepasst?
- Ist die Begleitung / Betreuung / Assistenz / Unterstützung (nicht) an das Verhalten angepasst?
- Gibt es kein einheitliches Vorgehen im Team und ist der Mensch durch unterschiedliche Verhaltensformen "verwirrt"?
- Sind Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr angemessen?
- Hat der betroffene Mensch Schmerzen, die nicht artikuliert, gezeigt und / oder bekämpft werden können
- Des Weiteren werden Alternativen betrachtet, geplant und eingesetzt.

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 8 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	VOIDION 2	10.10.2010	00110 0 1011 10

Erst danach wird im multiprofessionellen Team über Art und Umfang der Freiheitsentziehenden Maßnahme abgestimmt und nach der richterlichen Genehmigung angewandt. Hier ist eine regelmäßige Evaluation hinsichtlich des Erfolgs und der Häufigkeit grundlegend, was wiederum zur neuerlichen Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit der Freiheitsentziehenden Maßnahme führt.

(Siehe auch Organisationshandbuch Ablaufplan zur Anwendung FEM)

Die Prozessverantwortung für die sachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Freiheitsentziehenden Maßnahme obliegt den personalverantwortlichen Betriebs- und Abteilungsleitungen.

Das Personal nimmt regelhaft (jährlich) an Fortbildungen und Schulungen zum Thema "Vermeidung / Verringerung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen" teil, deren Inhalte im Team multipliziert werden und das Thema aktuell halten. Mögliche Schulungsinhalte können sein:

- Aufklärung und Sensibilisierung zum Umgang mit FEM
- Haltung im BWMK zu FEM
- Rechtliche Aspekte der Anwendung von FEM
- Auswirkungen von FEM
- Gefahren und unerwünschte Nebenwirkungen von FEM
- Alternativen, Prophylaxe zur Anwendung von FEM
- Entscheidungsfindung im Kontext FEM
- Ablauf Anwendung und Dokumentation FEM
- Abklärung Notwehr / Notstand

Die Angestellten werden im Zusammenhang mit diesen Fortbildungen ebenfalls zum Konzept des BWMK zur Vermeidung Freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) geschult.

8. Selbsteinwilligung / Wunsch

Freiheitsentziehende Maßnahmen können auch durch die Einwilligung des Betroffenen, seiner Freiwilligkeitserklärung, legitimiert sein. Voraussetzung dafür ist,

- dass der Betroffene einwilligungsfähig bezüglich der geplanten Maßnahme ist. Dabei muss der Betroffene das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite der vorgesehenen Maßnahme erfassen und den eigenen Willen nach dieser Erkenntnis ausrichten. Ein vorübergehender oder dauerhafter Widerruf der Einwilligung muss mit Angabe von Begründung, Datum und ggf. der Unterschrift des Betroffenen / dokumentiert werden. Wechselt ein Betroffener innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrfach zwischen Erteilen und Widerruf, spricht das gegen das Bestehen der Einwilligungsfähigkeit. Wichtig ist außerdem, dass es keinen rechtlichen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der zu freiheitsentziehenden Maßnahmen berechtigt gibt, weil der Betroffene nicht selbst einwilligen kann.
- dass der Betroffene darüber aufgeklärt wird, warum eine Maßnahme zu seinem Wohl notwendig sein kann, welche Gefahren drohen, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann und welche Alternativen es ggf. gäbe.

M-01-103-KO-Konzept_zur_Vermeidung_von_	Präventions- und Be-	Version 2	15.10.2018	Seite 9 von 10
Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)	schwerdestelle	V 61 51011 2	13.10.2010	Ocite 3 voil 10

- der Betroffene seine Einwilligung schriftlich bestätigt. Hierzu ist die Bestätigung einer weiteren Person (Vier-Augen-Prinzip) notwendig. Ist ein Betroffener nicht in der Lage zu schreiben / zu unterschreiben, bestätigt dies ein ärztliches Gutachten. Die Einwilligung des Betroffenen muss dann von zwei unabhängigen Personen bestätigt / bezeugt werden.
- das schriftliche Einwilligungen jährlich und darüber hinaus bei Bedarf- überprüft und bestätigt werden.
- dass bei einer situationsgebundenen mündlich erteilten Einwilligung Inhalt, Zeit, Dauer, Zeugen und die Einwilligung in der Dokumentation enthalten sind. Diese Einwilligung ist nicht auf weitere / folgende Situationen übertragbar.

Bei Veränderungen der Einwilligungsfähigkeit, z. B. beim Auftreten einer Demenz, kann nicht automatisch vom Fortbestehen der gegebenen Einwilligung ausgegangen werden.

Hier ist bei erwiesener Notwendigkeit und Ausschluss von Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen eine richterliche Genehmigung notwendig.

Gelnhausen, im November 2018

Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.

Martin Berg

Vorstandsvorsitzender

Joachim Schröck

stelly. Vorstandsvorsitzender